

Einkaufsbedingungen der **Hermann Pfanner Getränke GmbH** (FN 314034 s)

Die Hermann Pfanner Getränke GmbH – im Folgenden kurz Pfanner genannt – kauft Waren und beauftragt Werkleistungen entsprechend diesen Bedingungen.

Diese Einkaufsbedingungen wurden dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht. Es wurden, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich schriftlich anderes festgehalten ist, keine abweichenden Vereinbarungen getroffen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für sämtliche auch zukünftigen Aufträge und Bestellungen durch Pfanner gelten, selbst wenn der Lieferant nicht darauf Bezug nimmt oder auf seine eigenen AGB hinweist, diese Einkaufsbedingungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, die nur durch die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs von Pfanner gegeben ist.
- die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs von Pfanner gegeben ist.

 1.2 Unabhängig von der vorbehaltlosen Abnahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen und Leistungen wird allfälligen Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt mit Einlangen der schriftlichen Bestätigung über die Bestellung von Pfanner bei derselben zustande. Bis zum Zustandekommen des Vertrages behält sich Pfanner einen Abänderung oder einen Widerruf der Bestellung vor, ohne dass ihr daraus Kosten oder sonstige Nachteile entstehen. Eine nachträgliche Berichtigung von Irrtümern in der Bestellung, auch nach Eingang der Auftragsbestätigung, bleibt Pfanner vorbehalten. Bei Teillieferungen oderleistungen ist Pfanner auch nach Vertragsabschluss zur einseitigen Vertragsaufhebung und damit Stornierung der Bestellung der weiteren Teillieferungen berechtigt.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der ursprünglichen Bestellung durch Pfanner ab, so ist darauf vom Lieferanten in schriftlicher Form deutlich hinzuweisen oder vor der Lieferung oder Leistung die Zustimmung durch Pfanner einzuholen. Ohne entsprechende Zustimmung kann Pfanner jederzeit vom Auftrag zurücktreten. Der Lieferant haftet für die daraus entstehenden Schäden.

3. Preise

- 3.1 Sofern in der Bestellung oder im Rahmenvertrag keine Gleitung vorgesehen ist, handelt sich bei den angeführten Preisen um unveränderliche Fixpreise. Pfanner ist nur zur Bezahlung jener Preise verpflichtet, die in der Bestellung oder im Rahmenvertrag und der damit korrespondierenden Auftragsbestätigung enthalten sind. Keinesfalls können im Nachhinein weitere Transport- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben oder Kosten verechnet werden. Wechselkurs- und Währungsschwankungen gehen zulasten des Lieferanten.
- 3.2 Preisänderungen gelten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und beziehen sich ausschließlich auf jenen Teil der Lieferung oder Leistung, der nach dieser Vereinbarung erfolgt bzw. noch nicht bezahlt ist.
- 32.W. Noch nicht Dezänlt ist.
 3.3 Verpackungskosten gehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, zulasten des Lieferanten. Pfanner ist zur Rückgabe von Verpackungen, insbesondere Paletten nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung verpflichtet. Sämtliche im Zusammenhang mit Verpackungen stehenden Kosten und Gebühren (Grüner Punkt, ARA etc.) gehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart, zulasten des Lieferanten.

4. Vertragserfüllung und Versand

- 4.1 Der Versand der Waren hat sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde verpackt und franko aller Kosten bis zum Bestimmungsort und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Den Lieferungen sind die zugehörigen Lieferscheine, Analysen, Zertifikate, Frachtbriefe, Ursprungsnachweise sowie Angaben zur Mindesthaltbarkeit beizuschließen.
 4.2 Erfüllungsort ist ausschließlich das Versandziel. Die Gefahr des Transportes geht erst mit Über-
- 4.2 Erfüllungsort ist ausschließlich das Versandziel. Die Gefahr des Transportes geht erst mit Übergabe an Pfanner am vereinbarten Empfangsort über.
 4.3 Über Aufforderung durch Pfanner hat der Lieferant je Lieferung Rückhaltemuster oder –proben
- 4.3 Über Aufforderung durch Pfanner hat der Lieferant je Lieferung Rückhaltemuster oder –proben zu nehmen und durch mindestens sechs Monate geordnet und in einer Form gekennzeichnet, welche die Rückverfolgbarkeit ermöglicht, aufzubewahren.
 4.4 Die Versandvorschriften von Pfanner sind einzuhalten, insbesondere die geforderten Bezeich-
- 4.4 Die Versandvorschriften von Pfanner sind einzuhalten, insbesondere die geforderten Bezeichnungen auf den Transportverpackungen anzubringen und die Versandpapiere auszustellen. Spätestens mit der Lieferung sind Pfanner sämtliche Konformitätserklärungen (EG 1935/2004 und sonstige) zur Verfügung zu stellen. Die Rückverfolgbarkeit der Lieferung muss in jedem Fall qewährleistet sein.

5. Übernahme

- 5.1 Pfanner behält sich vor, die Lieferungen und Leistungen nach deren Eingang auf offenkundige und sichtbare M\u00e4ngel zu \u00fcberpr\u00fcfen und erst danach abzunehmen. Pfanner trifft jedoch keine Untersuchungs- und R\u00fcgepflicht.
- 5.2 Während der Garantiefrist nach Punkt 6. dieser Bedingungen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten M\u00e4ngelr\u00fcge is des \u00e5 377 UGB. F\u00fcr M\u00e4ngel, die erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden, gilt die Bestimmung des \u00a737 UGB sinngem\u00e4\u00df.

6. Garantie und Gewährleistung

- 6.1 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate. Die Frist beginnt mit der vereinbarungsgemäßen Übergabe der Waren oder Leistungen.
- Der Lieferant übernimmt für die Erfüllung volle Garantie und sichert zu, dass die gelieferten 6.2 Waren den vereinbarten und üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere der technischen Einkaufsspezifikation und dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die angegebenen Ursprungsbezeichnungen, Zertifikate, Bestätigungen (Fair-Trade, Bio etc.) und Konformitätsbestätigungen richtig und vollständig sind. Spezifikationen, welche von Pfanner spätestens mit dem Rahmenvertrag oder der Bestellung übersandt werden, sind verbindlich vom Lieferanten zugesagt.
- 6.3 Der Lieferant garantiert, dass die Waren s\u00e4ntlichen in Frage kommenden \u00f6ffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere den nationalen und internationalen Lebensmittelvorschriften und Richtlinien in der jeweils g\u00fcltigen Fassung entsprechen und in vollem Umfang verkehrsf\u00e4hrsf\u00e4hig sind. Der Lieferant hat \u00fcber aufforderung durch Pfanner entsprechende schriftliche Nachweise zu erbringen und Erkl\u00e4rungen abzugeben.

- 6.4 Bei auftretenden M\u00e4ngeln hat der Lieferant nach Wahl von Pfanner entweder kostenlos Ersatz zu leisten oder angemessene Preisminderung zu gew\u00e4hren. In F\u00e4llen, in denen der Lieferant seiner diesbez\u00fcglichen Pflicht nicht umgehend, vollst\u00e4ndig und ordnungsgem\u00e4\u00df nachkommt, ist Pfanner auf Kosten des Lieferanten berechtigt, die M\u00e4ngelbehebung durchzuf\u00fchren oder durchf\u00fchren zu lassen oder von dritter Seite mangelfreie Ware auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen.
- 6.5 Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist ieweils neu zu laufen
- 6.6 Darüber hinaus ist Pfanner berechtigt, bei nicht der Bestellung entsprechender Lieferung unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.7 Der Lieferant haftet Pfanner für alle infolge des Mangels entstehenden Schäden und Nachteile (insbesondere auch Drittschäden, entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden).

7. Liefertermine und Pönale

- 7.1 Liefertermine sind verbindlich. Pfanner ist zur Annahme von vorzeitigen, verspäteten oder teilweisen Lieferungen nicht verpflichtet. Erntevorbehalte werden ausdrücklich nicht akzeptiert.
- 7.2 Dem Lieferanten erkennbar werdende Terminverzögerungen sind Pfanner unverzüglich telefonisch und nachfolgend schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3 In jedem Fall der Überschreitung der vereinbarten Liefertermine ist Pfanner berechtigt, pro angefangener Kalenderwoche eine Pönale in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch 10 % des Bestellwertes unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte in Abzug zu bringen oder auch ohne Setzung einer Nachfrist die Annahme der Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der tatsächlich durch die verspätete Lieferung entstandene Schaden (auch Drittschaden, entgangener Gewinn und sonstiger Vermögensschaden) oder Nachteile die Pönale übersteigen, ist Pfanner berechtigt, den Ersatz desselben in voller Höhe zu fordern.

8. Rechnungen

- 8.1 Rechnungen haben dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt zu entsprechen und sind mit getrennter Post, also nicht gemeinsam mit der Lieferung, an das Büro von Pfanner unter der Anschrift A-6923 Lauterach, Alte Landstraße 10 zu senden.
- 8.2 Pfanner behält sich das Recht vor, Rechnungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum neuerlichen Eingang als nicht gestellt.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Zahlungen durch Pfanner erfolgen, sofern schriftlich keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen wurde, unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Auftragserledigung oder Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug.
- mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug.

 10. In Gewährleistungs- oder Garantiefällen ist Pfanner berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Garantier oder Gewährleistungs- oder Garantier und Garantier oder Gewährleistungs- oder Garantier oder
- Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtung zur Gänze zurückzubehalten.
 9.3 Die Abtretung von Forderungen gegen Pfanner ist nur mit deren schriftlichem Einverständnis wirksam.
- 9.4 Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von Pfanner durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

10. Schadenersatz und Produkthaftung

10.1 Ansprüche aus Schadenersatz und nach dem Produkthaftungsgesetz können vom Lieferanten weder eingeschränkt, noch ausgeschlossen werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. Über Aufforderung durch Pfanner ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

11. Datenspeicherung

11.1 Der Lieferant erklärt sein Einverständnis, dass mitgeteilte Daten auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet und zum Zweck der automatischen Verarbeitung bei Pfanner gespeichert werden.

12. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- 12.1 Daten und Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen über Pfanner erhält oder sich verschafft, sind Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 12.2 Darüber hinaus ist es dem Lieferanten untersagt, ohne Zustimmung von Pfanner Namen oder Produkte von Pfanner zu Marketingzwecken zu verwenden oder auf eigenen Veröffentlichungen inklusive Internet zu erwähnen.

13. Muster, Proben, Rezepturen etc.

13.1 Sämtliche von Pfanner dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Muster, Proben, Rezepturen, Spezifikationen, Pläne, Formen, Druckvorlagen etc. verbleiben im ausschließlichen Eigentum von Pfanner und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Über Aufforderung durch Pfanner sind sie auf Kosten des Lieferanten zurückzustellen.

14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 14.1 Für das Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Geltung österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN Kaufrechtes vereinbart.
- 14.2 Gerichtsstand ist nach Wahl von Pfanner das sachlich für Lauterach oder Enns zuständige Gericht.
- 14.3 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhalts nicht. Es gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.